

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC240037-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 18. Februar 2025

in Sachen

A._____,

Beklagter und Berufungskläger

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

B._____,

Klägerin und Berufungsbeklagte

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

sowie

1. **C.**_____,

2. **D.**_____,

Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch E._____,

betreffend **Ehescheidung / Rückweisung**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes (8. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. Mai 2022; Proz. FE190065

Beschlüsse und Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. November 2022; Proz. LC220026

Urteil Bundesgericht vom 20. Dezember 2023; Proz. 5A_33/2023

Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Februar 2024; Proz. LC240003

Urteil Bundesgericht vom 20. August 2024; Proz. 5A_178/2024

Rechtsbegehren:

der Klägerin und Berufungsbeklagten (gemäss act. 183 S. 1):

1. Die Ehe der Parteien sei zu scheiden.
2. Es seien die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, unter die alleinige elterliche Sorge der Klägerin zu stellen. Es sei festzustellen, dass die Kinder ihren gesetzlichen Wohnsitz bei der Klägerin haben.
3. Die Scheidungsteilvereinbarung vom 29. Oktober 2021 sei – mit der Ergänzung betreffend Grundlagen der Unterhaltsvereinbarung – zu genehmigen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. 7.7% MwSt) zu Lasten des Beklagten.

des Beklagten und Berufungsklägers (gemäss act. 125 S. 2 u. 4 sowie act. 185 S. 1):

1. Die Ehe der Parteien sei zu scheiden.
2. Die Scheidungsteilvereinbarung vom 29. Oktober 2021 sei zu genehmigen.
3. Die elterliche Sorge sei beiden Eltern zu belassen.
4. Die Kosten der aktuellen Freizeitbeschäftigungen seien wie bisher aufzuteilen, indem die Klägerin den Zirkuskurs von D._____ und der Beklagte die Klavierstunden von D._____ und die G._____ für beide Kinder bezahlt.

Zukünftige Freizeitbeschäftigungen sollen die Parteien je zur Hälfte bezahlen. Eventualiter sei die jetzige Kostenregelung beizubehalten und die Parteien zu verpflichten, die Kosten ab dem Schuljahr 2022/2023 je hälftig zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten der Klägerin.

Urteil des Einzelgerichtes:

(act. 205 S. 32 ff.)

1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.

2. Der Klägerin wird die alleinige elterliche Sorge für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, übertragen. Vorbehalten bleibt Dispositiv-Ziffer 3 dieses Urteils.
3. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, steht den Parteien weiterhin gemeinsam zu.
4. Die Obhut für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, wird beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder ist bei der Klägerin.
5. Die Teilvereinbarung der Parteien vom 29. Oktober 2021 über die Scheidungsfolgen – samt der Ergänzung betreffend Grundlagen der Unterhaltsvereinbarung – wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"1. Scheidung

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einreichung der Klage bereits länger als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Gestützt darauf anerkennt die beklagte Partei den geltend gemachten Scheidungsgrund (Art. 114 ZGB).

2. Obhut

Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Kinder mit wechselnder Betreuung zu belassen.

3. Betreuung

a) Wochenplan

Die Klägerin betreut die Kinder

- von Mittwoch Mittag Ende Schule/12.00 Uhr bis Freitag Nachmittag Ende Schule/16.00 Uhr.
- jedes zweite Wochenende von Freitag Nachmittag Ende Schule/16.00 Uhr bis Montag Morgen Beginn Schule/08.30 Uhr.

Der Beklagte betreut die Kinder

- von Montag Morgen Beginn Schule/08.30 Uhr bis Mittwoch Mittag Ende Schule/12.00 Uhr.
- jedes zweite Wochenende von Freitag Nachmittag Ende Schule/16.00 Uhr bis Montag Morgen Beginn Schule/08.30 Uhr."

b) Ferien

Die Klägerin betreut die Kinder

- 2 Wochen während der Sportferien, von Samstag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- die 1. Woche der Frühlingsferien von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 9.00 Uhr.
- die letzten 2.5 Wochen während der Sommerferien, von Mittwoch der dritten Woche, 16.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- die 2. Woche der Herbstferien von Sonntag 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- in den ungeraden Jahren die 1. Woche von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 09.00 Uhr, in den geraden die 2. Woche der Weihnachtsferien von Sonntag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.

Der Beklagte betreut die Kinder

- die 2. Woche der Frühlingsferien, von Sonntag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- die ersten 2.5 Wochen während der Sommerferien, von Samstag, 09.00 Uhr, bis Mittwoch der dritten Woche, 16.00 Uhr.
- die 1. Woche der Herbstferien von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 09.00 Uhr.
- in den geraden Jahren die 1. Woche von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 09.00 Uhr, in den ungeraden Jahren die 2. Woche der Weihnachtsferien von Sonntag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.

Die Regelung, dass die Klägerin die Kinder in der 1. Woche der Frühlingsferien betreut, gilt nur solange, als die Klägerin am Mittwochnachmittag den Kurs im Kinderzirkus Robinson gibt. Die Klägerin verpflichtet sich, diesen Kurs so bald als möglich zeitlich zu verlegen, damit sie den Mittwochnachmittag mit den Kindern verbringen kann. Sobald dies der Fall ist, betreut der Beklagte die Kinder während 2 Wochen der Frühlingsferien, von Samstag 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.

c) Ostern und Pfingsten

Ostern (von Gründonnerstag, 09.00 Uhr bis Osterdienstag Beginn Schule 08.30 Uhr) und Pfingsten (von Freitag vor Pfingsten Ende Schule/16.00 Uhr bis Dienstag Morgen nach Pfingsten Beginn Schule/08.30 Uhr) verbringen die Kinder bei dem Elternteil, auf dessen Wochenende der Feiertag fällt bzw. diesem unmittelbar vorausgeht.

d) Allgemeine Regeln

Die Ferienregelung geht der Feiertagsregelung und diese dem Wochenplan vor.

Beginnen die Kinder die Ferien mit der Klägerin, bleiben die Kinder am Freitag Abend bei ihr, wenn der erste Samstag der Ferien auf das Wochenende des Beklagten fallen würde.

Kehren die Kinder aus den Ferien zurück, verbringen sie das folgende Wochenende beim anderen Elternteil, womit der alternierende Wochenendrhythmus wieder beginnt.

Abweichende Regelungen im Einvernehmen aller Beteiligten bleiben vorbehalten.

Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem vorstehend vereinbarten Betreuungsplan persönlich zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch weder verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, noch berechtigt, die Übernahme der Betreuung zu verlangen.

Die (direkten) Übergaben der Kinder erfolgt jeweils am Wohnsitz derjenigen Partei, deren Betreuungszeit gerade endet (Holschuld).

Tage, die die Kinder zusätzlich bei einem Elternteil verbringen, werden nicht verrechnet.

4. Beistandschaft

Die Parteien beantragen dem Gericht, es sei für C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 25. August 2017 angeordnete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB im bisherigen Umfang weiterzuführen.

5. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

6. Kinderunterhalt

Die Parteien seien zu verpflichten, diejenigen Kosten für die Kinder C._____ und D._____, zu bezahlen, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete, Fremdbetreuung, Ferienhort, Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge). Nicht von dieser Regelung umfasst sind sämtliche Hobbykosten der Kinder.

Die Klägerin sei zu verpflichten, die Zusatzversicherung der Kinder zu übernehmen.

Der Beklagte sei zu verpflichten, die Kosten für die Grundversicherung für die Krankenkasse zu bezahlen. Eine allfällige Prämienverbilligung steht dem Beklagten zu.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der verantwortliche Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

Diejenige Partei, welche gemäss Art. 7 FamZG zum Bezug der Familienzulagen berechtigt ist, wird verpflichtet, diese zu beziehen und zur Hälfte an die andere Partei auszurichten, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

7. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

8. Vorsorgeausgleich

Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin von seinem während der Ehe geäufteten Vorsorgeguthaben bei der F._____-Stiftung, Berufliche Vorsorge für ..., den Betrag von CHF 27'694.10, zuzüglich Zins ab 28. Januar 2019, auf das Konto der Klägerin (AHV Nr. 1) bei der Zürcher Kantonalbank, zu übertragen.

9. Güterrecht

In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet."

"Grundlagen der Unterhaltsvereinbarung

Der Vereinbarung der Parteien vom 29. Oktober 2021 liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Klägerin: CHF 4'000.- (gerundet)
- Beklagter: CHF 4'000.- (gerundet)
- C._____: CHF 200.- (Familienzulagen; ab Januar 2022: CHF 250.-)
- D._____: CHF 200.- (Familienzulagen)

Vermögen:

- Klägerin: CHF 8'528.- (gemäss Steuererklärung 2019)
- Beklagter: CHF 0.- (gemäss Steuererklärung 2019)"

6. Der Beklagte wird verpflichtet, die Kosten für den Klavierunterricht von D.____ und den Besuch der G.____ beider Kinder zu übernehmen.

Die Klägerin wird verpflichtet, die Kosten für den Zirkuskurs von D.____ zu übernehmen.

Allfällige weitere Kosten für zukünftige Freizeitaktivitäten der Kinder übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

7. Die mit Eheschutzurteil vom 25. August 2017 für die Kinder C.____ und D.____ errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB wird mit den bestehenden Kompetenzen gemäss Dispositiv-Ziffer 6 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 14. August 2020 weitergeführt.

8. Die Erziehungsgutschrift für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.
9. Die Pensionskasse F._____-Stiftung, Berufliche Vorsorge für ... (...), ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Beklagten (Vertrag-Nr. 2, Vers.-Nr. 3) **CHF 27'694.10**, zuzüglich Zins ab 28. Januar 2019, auf das Konto der Klägerin (AHV Nr. 1) bei der Pensionskasse F._____-Stiftung, Berufliche Vorsorge für ... (...), ... [Adresse], zu überweisen.
10. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:
 - CHF 10'000.00 die weiteren Gerichtskosten betragen
 - CHF 16'153.60 Gutachten
 - CHF 630.00 Kinderanhörung vom 9. Juli 2019
 - CHF 2'750.00 Mediation
 - CHF 25'148.80 Kindesvertretung
11. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
12. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
13. (Mitteilungen)
14. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

des Beklagten und Berufungsklägers (act. 203 S. 2):

- "1. Ziff. 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 sei aufzuheben, und es sei den Parteien die elterliche Sorge für

die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, gemeinsam zu belassen.

2. Ziff. 4, 2. Satz des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 sei aufzuheben, und sei der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder beim Beklagten festzulegen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten der Klägerin.
4. Es sei dem Beklagten für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren und ihm in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben."

der Klägerin und Berufungsbeklagten (act. 214 S. 2):

"Die Berufung sei abzuweisen,
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7,7 % MwSt) zu Lasten des Beklagten."

Beschlüsse und Urteil des Obergerichtes vom 28. November 2022:

(act. 221 = act. 238)

Es wird beschlossen:

1. Dem Berufungskläger wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt Dr. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.
2. Der Berufungsbeklagten wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.
3. (Mitteilungen)

Es wird weiter beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 am 26. Oktober 2022 in folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist:
 1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.

2. [...]
3. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, steht den Parteien weiterhin gemeinsam zu.
4. Die Obhut für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, wird beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen. [...]
5. Die Teilvereinbarung der Parteien vom 29. Oktober 2021 über die Scheidungsfolgen – samt der Ergänzung betreffend Grundlagen der Unterhaltsvereinbarung – wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

" 1. Scheidung

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einreichung der Klage bereits länger als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Gestützt darauf anerkennt die beklagte Partei den geltend gemachten Scheidungsgrund (Art. 114 ZGB).

2. Obhut

Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Kinder mit wechselnder Betreuung zu belassen.

3. Betreuung

a) Wochenplan

Die Klägerin betreut die Kinder

- von Mittwoch Mittag Ende Schule/12.00 Uhr bis Freitag Nachmittag Ende Schule/16.00 Uhr.
- jedes zweite Wochenende von Freitag Nachmittag Ende Schule/16.00 Uhr bis Montag Morgen Beginn Schule/08.30 Uhr.

Der Beklagte betreut die Kinder

- von Montag Morgen Beginn Schule/08.30 Uhr bis Mittwoch Mittag Ende Schule/12.00 Uhr.
- jedes zweite Wochenende von Freitag Nachmittag Ende Schule/16.00 Uhr bis Montag Morgen Beginn Schule/08.30 Uhr."

b) Ferien

Die Klägerin betreut die Kinder

- 2 Wochen während der Sportferien, von Samstag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- die 1. Woche der Frühlingsferien von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 9.00 Uhr.
- die letzten 2.5 Wochen während der Sommerferien, von Mittwoch der dritten Woche, 16.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- die 2. Woche der Herbstferien von Sonntag 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- in den ungeraden Jahren die 1. Woche von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 09.00 Uhr, in den geraden die 2. Woche der Weihnachtsferien von Sonntag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.

Der Beklagte betreut die Kinder

- die 2. Woche der Frühlingsferien, von Sonntag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.
- die ersten 2.5 Wochen während der Sommerferien, von Samstag, 09.00 Uhr, bis Mittwoch der dritten Woche, 16.00 Uhr.
- die 1. Woche der Herbstferien von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 09.00 Uhr.
- in den geraden Jahren die 1. Woche von Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 09.00 Uhr, in den ungeraden Jahren die 2. Woche der Weihnachtsferien von Sonntag, 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.

Die Regelung, dass die Klägerin die Kinder in der 1. Woche der Frühlingsferien betreut, gilt nur solange, als die Klägerin am Mittwochnachmittag den Kurs ... gibt. Die Klägerin verpflichtet sich, diesen Kurs so bald als möglich zeitlich zu verlegen, damit sie den Mittwochnachmittag mit den Kindern verbringen kann. Sobald dies der Fall ist, betreut der Beklagte die Kinder während 2 Wochen der Frühlingsferien, von Samstag 09.00 Uhr, bis Montag Morgen Schulbeginn/08.30 Uhr.

c) Ostern und Pfingsten

Ostern (von Gründonnerstag, 09.00 Uhr bis Osterdienstag Beginn Schule 08.30 Uhr) und Pfingsten (von Freitag vor Pfingsten Ende Schule/16.00 Uhr bis Dienstag Morgen nach Pfingsten Beginn Schule/08.30 Uhr) ver-

bringen die Kinder bei dem Elternteil, auf dessen Wochenende der Feiertag fällt bzw. diesem unmittelbar vorausgeht.

d) **Allgemeine Regeln**

Die Ferienregelung geht der Feiertagsregelung und diese dem Wochenplan vor.

Beginnen die Kinder die Ferien mit der Klägerin, bleiben die Kinder am Freitag Abend bei ihr, wenn der erste Samstag der Ferien auf das Wochenende des Beklagten fallen würde.

Kehren die Kinder aus den Ferien zurück, verbringen sie das folgende Wochenende beim anderen Elternteil, womit der alternierende Wochenendrhythmus wieder beginnt.

Abweichende Regelungen im Einvernehmen aller Beteiligten bleiben vorbehalten.

Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem vorstehend vereinbarten Betreuungsplan persönlich zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch weder verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, noch berechtigt, die Übernahme der Betreuung zu verlangen.

Die (direkten) Übergaben der Kinder erfolgt jeweils am Wohnsitz derjenigen Partei, deren Betreuungszeit gerade endet (Holschuld).

Tage, die die Kinder zusätzlich bei einem Elternteil verbringen, werden nicht verrechnet.

4. Beistandschaft

Die Parteien beantragen dem Gericht, es sei für C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 25. August 2017 angeordnete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB im bisherigen Umfang weiterzuführen.

5. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

6. Kinderunterhalt

Die Parteien seien zu verpflichten, diejenigen Kosten für die Kinder C._____ und D._____, zu bezahlen, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete, Fremdbetreuung, Ferienhort, Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge). Nicht von dieser Regelung umfasst sind sämtliche Hobbykosten der Kinder.

Die Klägerin sei zu verpflichten, die Zusatzversicherung der Kinder zu übernehmen.

Der Beklagte sei zu verpflichten, die Kosten für die Grundversicherung für die Krankenkasse zu bezahlen. Eine allfällige Prämienverbilligung steht dem Beklagten zu.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabebeziehung, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

Diejenige Partei, welche gemäss Art. 7 FamZG zum Bezug der Familienzulagen berechtigt ist, wird verpflichtet, diese zu beziehen und zur Hälfte an die andere Partei auszurichten, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

7. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

8. Vorsorgeausgleich

Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin von seinem während der Ehe geäufteten Vorsorgeguthaben bei der F. _____-Stiftung, Berufliche Vorsorge für ..., den Betrag von CHF 27'694.10, zuzüglich Zins ab 28. Januar 2019, auf das Konto der Klägerin (AHV Nr. 1) bei der Zürcher Kantonalbank, zu übertragen.

9. Güterrecht

In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet."

" Grundlagen der Unterhaltsvereinbarung

Der Vereinbarung der Parteien vom 29. Oktober 2021 liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Klägerin: CHF 4'000.– (gerundet)
- Beklagter: CHF 4'000.– (gerundet)
- C._____: CHF 200.– (Familienzulagen; ab Januar 2022: CHF 250.–)
- D._____: CHF 200.– (Familienzulagen)

Vermögen:

- Klägerin: CHF 8'528.– (gemäss Steuererklärung 2019)
- Beklagter: CHF 0.– (gemäss Steuererklärung 2019)"

6. Der Beklagte wird verpflichtet, die Kosten für den Klavierunterricht von D._____ und den Besuch der G._____ [Club] beider Kinder zu übernehmen.

Die Klägerin wird verpflichtet, die Kosten für den ...-kurs von D. _____ zu übernehmen.

Allfällige weitere Kosten für zukünftige Freizeitaktivitäten der Kinder übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

7. Die mit Eheschutzurteil vom 25. August 2017 für die Kinder C. _____ und D. _____ errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB wird mit den bestehenden Kompetenzen gemäss Dispositiv-Ziffer 6 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 14. August 2020 weitergeführt.
8. Die Erziehungsgutschrift für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.
9. Die Pensionskasse F. _____-Stiftung, Berufliche Vorsorge für ... (...), ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Beklagten (Vertrag-Nr. 2, Vers.-Nr. 3) **CHF 27'694.10**, zuzüglich Zins ab 28. Januar 2019, auf das Konto der Klägerin (AHV Nr. 1) bei der Pensionskasse F. _____-Stiftung, Berufliche Vorsorge für ... (...), ... [Adresse], zu überweisen.
10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	10'000.00	die weiteren Gerichtskosten betragen
CHF	16'153.60	Gutachten
CHF	630.00	Kinderanhörung vom 9. Juli 2019
CHF	2'750.00	Mediation
CHF	25'148.80	Kindesvertretung
11. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

12. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2. (Mitteilungen)

Es wird sodann erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die Dispositiv-Ziffern 2 und 4 Satz 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 werden bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.
3. Über die Kosten für die Vertretung der Kinder wird mit separatem Beschluss entschieden. Die Kindsvertreterin wird eingeladen, ihre Kostennote einzureichen.
4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren, bestehend aus Entscheidgebühr und Kosten der Vertretung des Kindes, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände der Parteien wird mit separatem Beschluss entschieden. Die unentgeltlichen Rechtsbeistände der Parteien werden eingeladen, ihre Kostennote einzureichen.
7. (Mitteilungen)
8. (Rechtsmittel)

Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2023:
(act. 239)

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, die Ziffern 1 soweit die elterliche Sorge betreffend sowie die Ziffern 2, 4 und 5 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2022 werden aufgehoben und die Sache wird zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2.-6.

(unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung, Kosten, Entschädigungen, Mitteilungen)

Urteil des Obergerichts vom 13. Februar 2024

(act. 248)

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Berufungsklägers wird Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"2.a) Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

b) Die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen der medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung der Kinder werden der Klägerin alleine übertragen, unter entsprechender teilweiser Einschränkung der elterlichen Sorge des Beklagten."

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und Dispositiv-Ziffer 4 Satz 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 (betreffend Wohnsitz der Kinder) bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren, bestehend aus Entscheidungsbühr und Kosten der Vertretung des Kindes, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. (Mitteilung)
6. (Rechtsmittel)

Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2024:
(act. 249)

1.

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Februar 2024 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurückgewiesen wird.

2.-6.

(unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung, Kosten, Entschädigungen, Mitteilungen)

Erwägungen:

I.

1. Der Beklagte und Berufungskläger (fortan: Beklagter) und die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan: Klägerin) heirateten im Jahr 2009. Sie haben zwei gemeinsame Kinder: C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013 (act. 2).

2. Die Parteien leben seit mehreren Jahren getrennt. Ein im Jahr 2017 vor dem Bezirksgericht Zürich geführtes Eheschutzverfahren wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2017 abgeschlossen (act. 6/76).

3. Am 28. Januar 2019 reichte die Klägerin die Scheidungsklage beim Einzelgericht (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich (Vorinstanz) ein (act. 1). Die Vorinstanz holte einen Amtsbericht des Beistandes der Kinder ein (act. 13), hörte die Kinder an (act. 32) und sistierte das Verfahren zwecks Durchführung einer Mediation zwischen den Parteien bis Ende Oktober 2019 (act. 33). Nachdem die Mediation gescheitert war (vgl. act. 41 und 42), wurde für die Kinder eine Kindesvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO angeordnet (act. 44 und 46). Am 26. Juni 2020 wurden eine Einigungsverhandlung und eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durchgeführt (Prot. Vi S. 11 ff.). Mit Verfügung vom 14. August 2020 wurde der Antrag der Klägerin betreffend Zuteilung der alleinigen Obhut über die Kinder für die Dauer des Verfahrens abgewiesen sowie die Betreuungsregelung gemäss Eheschutzurteil präzisiert bzw. ergänzt und wurden die Kinderunterhaltsbeiträge gemäss Eheschutzurteil abgeändert (act. 89). In der Folge wurden am 30. November 2020 die Klagebegründung (act. 104), am 17. Februar 2021 die Klageantwort (act. 125) und am 17. Mai 2021 die Stellungnahme der Kindesvertreterin (act. 136) erstattet. Am 13. Juli 2021 ging ein von der Vorinstanz in Auftrag gegebenes Gutachten ein (act. 137). Das Gutachten wurde im Rahmen einer Instruktionsverhandlung vom 29. Oktober 2021 erläutert (Prot. S. Vi 60 ff.). Im Rahmen der daraufhin geführten Vergleichsgespräche konnte eine Teilvereinbarung zu den Scheidungsfolgen mit Ausnahme der Regelung der elterlichen Sorge sowie der Tragung der Kosten der Hobbys der Kinder geschlossen werden (act. 152). Zu den strittig gebliebenen Scheidungsnebenfolgen erstatteten die Parteien und die Kindesvertreterin anlässlich der Hauptverhandlung am 5. April 2022 Replik, Duplik bzw. Stellungnahmen und wurden die Parteien persönlich befragt (Prot. S. 114 ff., act. 183, act. 185, act. 187). Hinsichtlich der Tragung der Kosten der Hobbys der Kinder stellten die Parteien letztlich übereinstimmende Anträge (vgl. act. 185 S. 1 und Prot. S. 117). Strittig blieb die elterliche Sorge. Am 13. Mai 2022 erging das eingangs wiedergegebene Urteil der Vorinstanz (act. 197 = act. 204/1 = act. 205 [Aktenexemplar]).

4. Mit Eingabe vom 15. Juni 2022 erhob der Beklagte Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 2 (elterliche Sorge) und Dispositiv-Ziffer 4 Satz 2 (Wohnsitz der Kinder) des vorinstanzlichen Urteils (act. 203). Die Berufungsantwort wurde am 25. Oktober 2022 erstattet (act. 213; act. 214). Die Kindsvertreterin reichte am 1. November 2022 ihre Stellungnahme (act. 217) und am 22. November 2022 eine "Ergänzung zur Stellungnahme" ein (act. 220). Am 28. November 2022 fällte die Kammer das vorne wiedergegebene (erste) Urteil (act. 221 = act. 238, fortan act. 238).

5. Der Beklagte erhob gegen das Urteil vom 28. November 2022 Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Antrag, es sei den Eltern in teilweiser Aufhebung des Urteils des Obergerichts die elterliche Sorge gemeinsam zu belassen und der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder beim Vater festzulegen; eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 20. Dezember 2023 teilweise gut und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurück (act. 239). Das Bundesgericht erwog, in der vorliegend zu beurteilenden Situation bestehe die Besonderheit, dass den Eltern die Obhut über die Kinder gestützt auf die im erstinstanzlichen Verfahren geschlossene Vereinbarung gemeinsam übertragen worden sei, obgleich das Sorgerecht umstritten sei. Das Gesetz eröffne aber nicht die Möglichkeit, einem Elternteil zwar (gemeinsam mit dem anderen Elternteil) die Obhut, nicht jedoch auch das Sorgerecht zuzuweisen. Damit sei das Urteil des Obergerichts hinsichtlich der Anordnung der alleinigen elterlichen Sorge der Klägerin aufzuheben. Die tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts habe der Beklagte indes nicht in Frage zu stellen vermocht. Aus diesen seien Spannungen zwischen den Eltern ersichtlich, die eine nicht unerhebliche Intensität aufwiesen. Es rechtfertige sich daher nicht, entsprechend dem beklagischen Hauptantrag die elterliche Sorge ohne Weiteres bei beiden Elternteilen zu belassen. Die Angelegenheit sei vielmehr entsprechend dem Eventualbegehren des Beklagten an das Obergericht zurückzuweisen, damit dieses unter Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge prüfe, ob sich allenfalls in Teilbereichen die Übertragung alleiniger Entscheidungsbefugnisse auf einen Elternteil rechtfertige (act. 239 E. 4.4 m.H.a. BGE 141 III 472 E. 4.7; Kilde/Staub, Kriterien der Zuteilung von elterlicher Sorge und Obhut bei Trennung der Eltern, in:

Jungo/Fountoulakis, Elterliche Sorge, Symposium zum Familienrecht 2017, 2018, S.215 ff., 221; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Aufl. 2022, Rz. 1455). Wegleitend seien die in E. 4.2 aufgezeigten Kriterien. Zu beachten sei, dass die im bundesgerichtlichen (wie schon im obergerichtlichen) Verfahren nicht mehr strittige Obhutsregelung auch nach der Rückweisung der Sache ans Obergericht nicht mehr in Frage gestellt werden könne (act. 239 E. 4.4). Mit Bezug auf den Antrag betreffend Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes trat das Bundesgericht schliesslich auf die Beschwerde nicht ein (act. 239 E. 5.2).

6. Die Akten gingen am 19. Januar 2024 beim Obergericht ein. Das Rückweisungsverfahren wurde unter der Prozess-Nr. LC240003-O geführt. Am 13. Februar 2024 erging das vorne wiedergegebene zweite Urteil der Kammer (act. 240).

7. Der Beklagte erhob gegen das Urteil vom 13. Februar 2024 Beschwerde ans Bundesgericht. Mit Urteil vom 20. August 2024 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurück (act. 249). Dem Obergericht wurde vom Bundesgericht aufgegeben, vor dem erneuten Entscheid die Entscheidungsgrundlage zu aktualisieren. Dabei sei zumindest (kurz) zu prüfen, ob sich wesentliche Änderungen ergeben hätten. Dieser Pflicht komme das Gericht nach, wenn es sich bei den Parteien nach solchen Änderungen erkundige. Dadurch werde es in die Lage versetzt, falls nötig zielgerichtet weitere Abklärungen zu treffen (act. 249 E. 5.1).

8. Das obergerichtliche Verfahren wird neu unter der Prozess-Nr. LC240037 geführt. Nach Eingang der Akten wurde den Parteien und der Kindesvertreterin mit Verfügung vom 10. September 2024 Frist angesetzt, um sich zu allfällig eingetretenen Änderungen, die für die Regelung der elterlichen Sorge wesentlich sind, zu äussern (act. 250). Der Beklagte nahm mit Eingabe vom 3. Oktober 2024 Stellung (act. 253), die Klägerin mit Eingabe vom 10. Oktober 2024 (act. 255) und die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 (act. 257). Es folgten weitere Stellungnahmen der Klägerin vom 6. November 2024 (act. 264), des Beklagten vom 6. November 2024 (act. 266), der Klägerin vom 20. November 2024

(act. 270) und des Beklagten vom 22. November 2024 (act. 271). Mit Verfügung vom 26. November 2024 wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass das Verfahren spruchreif erscheine und in die Phase der Urteilsberatung übergehe (act. 273). Am 5. Dezember 2024 erfolgte eine weitere Stellungnahme des Beklagten (act. 275), die der Klägerin und der Kindesvertreterin zugestellt wurde (act. 277).

9. Mit den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden wurde das obergerichtliche Verfahren in den Stand vor der Urteilsfällung versetzt. Die Erwägungen und Dispositive der Rückweisungsentscheide sind für die Kammer bindend (BGE 135 III 334 E. 2.1). Entsprechend wurde den Parteien und der Kindesvertreterin Gelegenheit gegeben, um sich zu allfällig eingetretenen Änderungen, die für die Regelung der elterlichen Sorge wesentlich sind, zu äussern (vorne E. I.7 f.). In der Sache ist gemäss der bundesgerichtlichen Vorgabe unter Belassung der elterlichen Sorge zu prüfen, ob sich allenfalls in Teilbereichen die Übertragung alleiniger Entscheidungsbefugnisse auf einen Elternteil rechtfertigt (vorne E. I.1.5, sogleich E. II).

II.

1. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, sind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.

2. Zu prüfen ist, ob sich allenfalls in Teilbereichen die Übertragung alleiniger Entscheidungsbefugnisse auf einen Elternteil rechtfertigt.

2.1. Ist ein Konflikt zwischen den Eltern zwar schwerwiegend, erscheint er aber singulär, ist im Sinne der Subsidiarität zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzurechnung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten ausreicht, um Abhilfe zu schaffen (BGE 141 III 472 E. 4.7). Damit kann allenfalls Entscheidungsblockaden in Teilbereichen der elterlichen Sorge begegnet werden (Kilde/Staub, a.a.O., S. 221; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 1455; s.a.

FamKomm Scheidung-Büchler/Clausen, Art. 298 N 21; BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 3h).

2.2 Das Bundesgericht hat wie erwähnt festgehalten, dass der Beklagte die tatsächlichen Feststellungen der Kammer im Entscheid vom 28. November 2022 nicht in Frage zu stellen vermochte (act. 239 E. 4.4 i.V.m. E. 3; act. 249 E. 3). Von diesen ist damit auszugehen und auf sie kann verwiesen werden (vgl. act. 238 S. 19 ff. E. IV). Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Vorbringen der Parteien und der Kindesvertreterin im Nachgang zum bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid vom 20. August 2024 (vorne E. I.7 f.).

2.3 Zu beachten ist sodann, dass es sich vorliegend – anders als im typischen Fall, in dem sich die Frage stellt, ob einzelne Inhalte des Sorgerechts einem Elternteil alleine zuzuweisen sind – nicht um einen singulären, bloss Einzelbereiche betreffenden Elternkonflikt handelt. Im Entscheid vom 28. November 2022 hat die Kammer zusammenfassend Folgendes festgehalten (act. 238 S. 28):

"Die Vorinstanz hat [geschlossen], zwischen den Parteien bestehe ein langandauernder und schwerwiegender Konflikt sowie eine anhaltende Kooperations- und Kommunikationsunfähigkeit. Die Situation sei belastend für die Kinder und wirke sich negativ auf deren Wohl aus. Es sei absehbar, dass sich die Parteien auch in Zukunft über einen massgeblichen Teil der in ihrer Verantwortung liegenden Fragen – beispielsweise betreffend Schul- und Berufswahl oder medizinische/therapeutische Behandlungen – nicht oder nicht innert nützlicher Frist würden verständigen können. [...] Diese Einschätzung ist begründet und erfolgte zu Recht. Der Konflikt zwischen den Parteien und die gestörte Kommunikation sind erheblich, bestehen seit Jahren und konnten trotz weitreichender Bemühungen der Behörden nicht wesentlich entschärft werden. Sie betreffen nicht bloss spezifische Angelegenheiten, sondern verschiedenste Aspekte der elterlichen Sorge. Aussichten auf eine Normalisierung oder auch nur eine wesentliche Verbesserung der Situation bestehen nicht. Die Kinder werden dadurch zum einen – wie insbesondere die Kindesvertreterin eindringlich schilderte – stark belastet und einem steten Loyalitätskonflikt ausgesetzt. [...] Zum andern erschwert, verzögert und blockiert der Elternkonflikt (einvernehmliche) Entscheide in grundsätzlichen Kinderbelangen. Dies hat sich in der Vergangenheit konkret gezeigt und wirkt sich negativ auf das Wohl der Kinder aus. Mit der von der Vorinstanz vorgenommenen Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin besteht be-

gründete Aussicht darauf, dass solche Entscheide, die aufgrund des Alters der Kinder regelmässig anstehen werden, in Zukunft nicht verschleppt werden und gegenüber Schulen, Ärzten, Therapeuten, Behörden, allfälligen Lehrbetrieben etc. zeitgerecht klare und eindeutige Situationen geschaffen werden."

Auch wenn einer Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin die bestehende gemeinsame Obhut mit wechselnder Betreuung rechtlich entgegensteht, ändert dies nichts daran, dass der Elternkonflikt sowie die Kooperations- und Kommunikationsunfähigkeit – und in diesem Zusammenhang namentlich das unversöhnliche, herablassende, abwertende und grenzüberschreitende Verhalten des Beklagten gegenüber der Klägerin (dazu act. 238 S. 24 ff.) – sich in allen Lebensbereichen der Kinder, in denen die Eltern gemeinsame Entscheide treffen sollten, zeigte und auswirkte. In der Vergangenheit kam es aktenkundig zu Konflikten und Blockaden mit Bezug auf die medizinische und therapeutische Versorgung der Kinder (vgl. act. 238 S. 12 ff., 20 ff., 24 ff.; 31 f.; act. 15; act. 16; act. 86/5; act. 104 S. 11 ff., Prot. Vi S. 38 f., 62 f., act. 137 S. 69, 78 und 83; act. 175 S. 2; act. 187 S. 2), schulische Aspekte und die Schulwahl (act. 238 S. 13, 25 ff.; act. 105/13; act. 184/7; act. 186/10+11), die Hortbetreuung (act. 238 S. 27; act. 86/6) sowie die Hobbys und Freizeitbeschäftigungen der Kinder (act. 238 S. 23, 26 f.; act. 86/2; act. 175 S. 3). Wenn die Klägerin hierzu ausführte, es gebe kein Thema, welches nicht Gegenstand endloser, erbitterter Streitigkeiten sei (act. 214 S. 36 ff.), fasste dies die bisherige Aktenlage zutreffend zusammen.

In Frage steht, ob sich die Verhältnisse seit November 2022 massgeblich verbessert haben, was der Beklagte geltend macht und die Klägerin bestreitet.

2.4.1 Der Beklagte führt aus, selbst wenn die prozessuale Wahrheit so sein sollte, dass er in der Vergangenheit eine Therapie zum Abbruch gebracht bzw. verhindert habe, habe er in den letzten zwei Jahren keine Therapie von C._____ verhindert oder sich dagegen ausgesprochen. Es gebe in diesem Punkt keine irgendwie geartete Blockade mehr (act. 253 Rz. 4). Zwischen den Parteien habe es eine Entspannung gegeben; sie seien heute in der Lage, gemeinsame Entscheide für die Kinder zu treffen (act. 253 Rz. 6). Zur Untermauerung dieser Behauptung verweist der Beklagte auf eine Vielzahl von E-Mails (bzw. Auszüge von E-Mail-Korre-

spondenzen) zwischen ihm und der Klägerin (act. 253 Rz. 6 ff.; act. 254/1-31). Hierauf wird einzugehen sein. Nicht einzugehen ist demgegenüber von vornherein auf Wiederholungen von Standpunkten in der Berufungsschrift, mit denen der Beklagte den tatsächlichen Feststellungen der Kammer im Entscheid vom 28. November 2022 zu widersprechen sucht (vgl. etwa act. 253 Rz. 5 f.; dazu vorne E. II.2.2).

Die Klägerin hält dafür, dass sich die Situation in keiner Weise zum Besseren verändert habe und nach wie vor Entscheidblockaden bestünden (act. 255 S. 3). Die vom Beklagten behaupteten "Einigungen" oder "Kommunikationserfolge" bezögen sich bestenfalls auf Details in alltäglichen Belangen, nicht aber auf die Teilinhalte der elterlichen Sorge. Wenn sie sich ausnahmsweise einmal einigen könnten, dann nur nach langen und oft erbitterten Diskussionen (vgl. act. 264 S. 4 f.). Auch die Klägerin verweist auf diverse E-Mails (bzw. Auszüge von E-Mail-Korrespondenzen), welche die Parteien austauschten (act. 255 S. 5 ff.; act. 256/3-6).

2.4.2 Die vom Beklagten eingereichten E-Mails bzw. Auszüge aus E-Mail-Korrespondenzen enthalten den Austausch von Informationen oder getroffene Einigungen in weitgehend gesittetem Umgangston, wobei es vorwiegend um alltägliche Belange geht (vgl. etwa act. 254/1 [betr. "Zweistein"-Kurs D.____]; act. 254/2 [betr. Befragung D.____s in Schule durch Institut für Erziehungswissenschaften zum Thema projektbasiertes Lernen]; act. 254/3 [betr. Termin für Übertrittsgespräch mit Schule]; act. 254/10 [betr. Schulabsenzen von C.____]; act. 254/17+18 [betr. zweiter Impfung C.____ bzw. D.____]; act. 254/15 [betr. Zukunftstag D.____]; act. 254/19 [betr. Jokertag D.____s an ihrem Geburtstag]; act. 254/20 [betr. Abtausch Betreuungstag]; act. 254/21 [betr. Gepäck D.____s nach Schullager]; act. 254/23 [betr. Teilnahme D.____s an Erklärungsvideo des Lehrstuhls für Entwicklungsbiologie]; act. 254/22 [betr. Snowboardschuhe für Schneetag von C.____]; act. 254/24 [betr. Besuch von "Zweistein" bzw. bildnerischem Gestalten durch D.____]; act. 254/25 [betr. Kinderzirkusvorstellung von D.____]; act. 254/26 [betr. Finanzierung Klavierbuch zu Fr. 32.80]; act. 254/27 [betr. Kinderuni]; act. 254/28 [betr. Erzählnacht]; act. 254/29 [betr. Beitrag von Fr. 15.– an Juniorkarte von D.____]; act. 254/30 [betr. Taschengeld für Kinder].

Auch in diesem alltäglichen Rahmen sind allerdings Misstöne anzutreffen (vgl. etwa act. 265/5, 08.01.24, 14:45: "Du hast wohl ein Meerschweinchen im Schuh, dass du vor lauter Pfeifen nicht klar denken kannst? [...]") und vermag der Beklagte auf die blosser Bitte der Klägerin hin, ihr die Quittung für ein bestelltes Klavierbuch zukommen zu lassen (act. 256/6, 17.06.24, 10:15), wie folgt zu reagieren:

"Ich bin sehr ungehalten darüber, dass du meinen Einsatz nicht mit Respekt würdigst. Ich habe natürlich keine Quittung, wie sollte ich auch? Das Buch habe ich reserviert, muss nun abgeholt und dort im Laden bezahlt werden. Das könntest schliesslich auch du machen. Wirst du aber nicht, weil du sicherlich wieder nicht kooperieren willst. Warum nun sollte ich das Buch abholen, vorauszahlen und dann auch deinen Anteil warten? Das bin ich dir nicht schuldig. Ich bin dir auch keine Quittung schuldig [...]" (act. 256/6 [17.06.24, 10:15])

Vereinzelt erscheint sodann die Vermutung der Klägerin, es handle sich bei Äusserungen des Beklagten um Inszenierungen für das Gericht (act. 267 S. 10), nicht abwegig (vgl. act. 254/4 [19.06.24, 07:32], wo der Beklagte die simple Einigung, je Fr. 44.– an die Kosten des Klassenlagers von D._____ beizusteuern, folgendermassen quittiert: "Es freut mich, dass wir so gut zusammenarbeiten"). Jedenfalls ergibt sich aus dem weiteren, vor allem von der Klägerin ins Recht gelegten E-Mail-Verkehr der Parteien ein ganz anderes Bild, als es der Beklagte zu vermitteln sucht. Dieser E-Mail-Verkehr betrifft namentlich Ausbildungsfragen und gesundheitliche Belange der Kinder (sogleich E. 2.4.3 ff.).

2.4.3 Ende Oktober 2023 entschied sich C._____ dazu, die Gymi-Vorbereitung abzurechnen, womit der Beklagte nicht einverstanden war (vgl. act. 256/5 S. 1 [25.10.23, 08.02], wenn er es letztlich auch akzeptierte [vgl. act. 267/41]). Es folgte eine E-Mail-Kommunikation mit weitschweifigen Ausführungen und gereizten, auf die Klägerin abzielenden Äusserungen des Beklagten (vgl. act. 265/5 S. 1 ff. [26.10.23, 00:07; 26.10.23, 06:59]), mit teilweise impliziten, teilweise direkten Schuldzuweisungen an die Klägerin und an die Schule sowie Vorhalten, welche die unversöhnliche Haltung des Beklagten gegenüber der Klägerin zum Ausdruck bringen:

"Eine 3.5 ist eine Katastrophe, wenn du so oft mit ihm geübt hast. [...]" (act. 256/5 S. 4 [04.12.2023, 23:55]).

"[...] Seine Motivation erhielt er nur von mir. Er hatte dich als Gegenbeispiel, jedesmal wenn du Widerstand spürtest, hast du nachgegeben. Er hat schlechte Lehrer, sie fördern nicht seine Eigenverantwortung und lassen ihn nicht den Sinne von Organisation erkennen. Sie nivellieren - bis auf die Vorbereitung auf das Gymnasium, indem sie ihn nicht speziell fördern. [...]" (act. 256/5 S. 5 [05.12.23, 07:01])

"[...] Die Schule und ihre instrumentalisierten Lehrer, gehören wirklich zu den grössten Hindernissen für die Zukunft unserer Kinder. [...]" (act. 256/5 S. 7 [17.12.23, 10:00])

"[...] Du bist beleidigt, wie du mir schon mehrmals geschrieben hast, du forderst Respekt und Anstand. Ich habe nicht vergessen, wie in deinem Namen dein Anwalt an den Verhandlungen über mich gesprochen hat. [...] Ich habe nicht vergessen, wie weit du gegangen bist, als es darum ging dem Gutachter deine Meinung über mich mitzuteilen. [...] Ich habe nicht vergessen, wie weit du gegangen bist, als du der Polizei sagtest, dass ich die Kinder entführen möchte. [...] Ich habe nicht vergessen, was du der Staatsanwältin antwortetest, als ich darum bat, dass du die ganze Anzeige zurücknimmst und mich wieder zu meinen Kindern lässt [...] Ich habe deine Racheakte nicht vergessen [...] es fehlt dir an ANSTAND UND RESPEKT! Ich habe die Zeit im Gefängnis nicht vergessen." (act. 256/5 S. 5 f. [06.12.23, 08:24])

Im Juli 2024 meldeten die Parteien C._____ erneut für den Gymi-Vorbereitungskurs an (act. 254/5-6). Auch D._____ bereitete sich auf die Gymi-Prüfung vor (vgl. act. 254/7). Zudem waren im Sommer 2024 die Lehrstellensuche (vgl. act. 254/8) und die Absolvierung des Multicheck-Tests durch C._____ ein Thema (act. 254/12-14). Auch hier war die Kommunikation seitens des Beklagten teilweise aggressiv, vorwurfsvoll, herablassend und beleidigend:

"Wärst du so gerecht und würdest du nachreichen, dass du die Bestätigung in unserer beider Namen abgibst? Oder habe ich mich nicht mit aller Kraft dafür eingesetzt, dass C._____ die Vorbereitung besuchen darf? Wieso habe ich immer das Gefühl, dass du immer gegen mich arbeitest und dabei übersiehst, dass du damit gleichzeitig gegen C._____ arbeitest?" (act. 265/2 [12.07.24, 20:11])

"Was sollen diese Antworten? Es geht darum die Dinge anzupacken. Es zu tun. Könntest du dich dazu durchringen, mit mir am selben Strang zu ziehen?" (act. 265/3 [24.08.24, 20:24]).

"D._____ hatte am letzten Dienstag Aufgaben von Frau h._____ bekommen [...]. Ihr habt bis Freitag nichts angeschaut. Das war sträflich. [...]" (act. 254/7 [26.08.24, 14:42]).

"[...] Der Multicheck ist zu einer wahren Katastrophe angewachsen. Die Schuld daran liegt aber leider bei dir, er hätte sich besser vorbereiten müssen. Das es in eure Ferien fiel, tut mir wirklich leid und ich kann deine Wut natürlich verstehen. Aber du hättest aus der Situation das Beste machen und müssen und C._____ drängen, drängen, drängen sollen, sich besser vorzubereiten. Und mich nicht ausschließen sollen, ich hätte ihm helfen können. Es war C._____ und der Berufsberater, die sich auf dieses Vorgehen und auf diese Termine geeinigt hatten. Ich habe mich stattdessen sofort an die Finanzierung gemacht. Nun ist es aber so, wie es ist. Der ganze Test war für die Katz. [...]" (act. 254/13 [17.08.24, 12: 54]).

"Du hast nicht begriffen, wie seine Bewerbungen funktionieren. Inzwischen kann er sie mit einem Knopfdruck abschicken. Dazu beigetragen, dass so etwas möglich ist, hast du sicherlich nicht, traurig ..." (act. 265/4 [24.08.24, 20:11]).

2.4.4 Von September 2023 bis Januar 2024 führten die Parteien eine Diskussion im Wesentlichen darüber, ob C._____ die anstehenden Impfungen beim schulärztlichen Dienst oder beim Kinderarzt (Dr. med. I._____) vornehmen sollte (act. 256/3; act. 267/32-35). Sie war mühsam und stellenweise gehässig (vgl. etwa act. 256/3 S. 13 [22.09.23, 18:14]):

"[...] Das meine ich mit: Geschwurbel, Frechheit, echt nicht alle Tassen im Schrank, bösar-tige Spitzen, schläfst du noch gut?, verirrte Frau! [...]"

2.4.5 Ab Sommer 2023 kam es zu einem E-Mail-Verkehr mit Bezug auf gesundheitliche Probleme D._____'s und deren Abklärung (Konzentrations-schwierigkeiten, Bauchschmerzen, Schwindelanfälle; Psychotherapie; vgl. act. 256/4; act. 267/36-40). Die Parteien hatten zunächst unterschiedliche Wahrnehmungen zum Wohlbefinden von D._____ und unterschiedliche Ansichten zur Erforderlichkeit ärztlicher Abklärung. Die Diskussion verlief seitens des Beklagten immer wieder in aggressiver und herabsetzender Weise (vgl. z.B. act. 256/4 S. 3 f. [11.06.23, 14:12]):

"Deine Argumente sollen für dich scheinbar logisch sein, in Wirklichkeit sind sie getrieben von Selbstüberschätzung. Nein, ein Psychiater ist eben absolut fehl am Platz, wenn wir D._____ in den Schulfragen und den Aufgaben unterstützen sollen. Die ganze ADHS Geschichte war doch letztes Jahr? Jetzt kommst du wieder damit in einem ganz anderen Zusammenhang. Ich habe dich ernst genommen, weil du mir leid tust [...]"

Als D._____ über Bauchschmerzen und Schwindelanfälle klagte und der Schule fernblieb, beklagte sich der Beklagte darüber, dass die Betreuung hauptsächlich an ihm hängen bleibe (act. 256/4 S. 5 [05.07.23, 07:06]), gab er der Klägerin die Schuld dafür, dass er die Ausführungen des Arztes nicht nachvollziehen konnte (act. 256/4 S. 5 [05.07. 23, 19:06]: "Ich verstehe die Ausführungen von Herrn I._____ leider nur zur Hälfte. Was läuft denn hier wieder?"), und kommentierte er den Umstand der Krankheit wenig hilfreich wie folgt:

"[...] Warum hat D._____ plötzlich wieder Bauchschmerzen? Es rächt sich, dass wir Eltern nicht entschieden gegen die Frühstunden vorgegangen sind, so wie es der Professor in der Schlaufforschung in seinem Vortrag, den ich explizit für die Eltern der Schule einlud, sagte: Frühstunden machen dumm, dick und krank." (act. 256/4 S. 5 [05.07.23, 07:06])

Es folgten wiederum aufreibende Diskussionen zum Thema der Therapiesitzungen D._____s beim Arzt und Psychotherapeuten Dr. med. J._____. Der Beklagte stand diesen tendenziell ablehnend gegenüber und störte sich unter anderen daran, dass die Klägerin bei der Sitzung zunächst mit dabei war:

Klägerin: "Nein, ich war nur am Anfang mit drin, da er D._____ fragte, ob ich gleich gehen dürfe oder ob ich noch bleiben solle. Sie wollte dann, dass ich am Anfang noch bleibe, da sie befürchtete, dass sie ihm nicht alles Wichtige würde sagen können. Wahrscheinlich ging für sie die Stunde danach so schnell vorbei, weil sie Spass hatte." (act. 256/4 S. 9 [31.10.23, 19:09])

Beklagter: "Ich wünsche, dass du überhaupt nicht mehr 'mit drin bist'. D._____ 'befürchtete' was auch immer, weil sie zu dir loyal sein möchte. Das aber genau lenkt jedes Gespräch von ihr ab. Und ich möchte das nicht. Ich kann zwar nachvollziehen, dass du Fragen hast, aber ich möchte nicht, dass du die teuren Stunden für D._____ missbrauchst, indem du Anliegen die nur dich beschäftigen mit dem Therapeuten besprichst." (act. 256/4 S. 9 [01.11.23, 13:04])

Alsdann wurde die Kommunikation zu diesem Thema immer gehässiger und der Beklagte unterstrich seine Anwürfe mit der Verwendung von Grossbuchstaben (act. 256/4 S. 10 ff., vgl. z.B. S. 10):

"BITTE NENNE MIR AUCH DEINE GRÜNDE, WARUM D._____ ZU HERRN J._____ GEHEN SOLL? - ICH HATTE DAS BEDÜRFNIS EINE ADHS ABKLÄRUNG BEI D._____ MACHEN ZU LASSEN, ALS ICH NOCH WENIGER DARÜBER GELESEN HATTE UND ÜBER

DEINE PENETRANTEN MUTMASUNGEN, DASS SIE VIELLEICHT AUCH MEDIKAMENTÖS BEHANDLET WERDEN KÖNNTE, ERSCHROCKEN WAR. INZWISCHEN GEHE ICH, WIE GESAGT, DAVON AUS, DASS DIESE GEWISSHEIT OBSOLET IST UND ICH GLAUBTE WIRKLICH SIE SEI 'VOM TISCH'. ICH WILLGTE ABER EIN, UM DEIN MÜTCHEN ZU KÜHLEN, WIE GESAGT UND OBEN GERADE WIEDER BESCHRIEBEN." (act. 256/4 S. 10 [03.11.23, 18:07])

Es folgte ein Streit darüber, wer D._____ am zweiten Termin bei Dr. J._____ begleiten sollte:

Beklagter: "[...] Ich finde auch, es ist an der Zeit, dass ich D._____ zu ihm begleite. Das letzte Mal warst du bei ihr und dieses Mal ist es für D._____ sicherlich wichtig, dass ihr Vater ihr zeigt, wie wichtig auch ich die Besuche bei J._____ finde. Stelle dich also bitte nicht in den Weg, wenn ich D._____ vorschlage am nächsten Mittwoch mit ihr zu ihm zu gehen. [...]" (act. 256/4 S. 15 [01.12.23, 14:08])

Klägerin: "Du kannst sie noch so gerne begleiten. Dafür müsstest du aber an einem deiner Kindertage einen Termin ermöglichen. Diesen Termin habe ich nun organisiert und ich möchte ihn wie geplant durchführen. Gerne kannst du den Nächsten organisieren." (act. 256/4 S. 15 [01.12.23, 17:46])

Beklagter: "'Du sprichst mit gespaltener Zunge', wie die Schoschonen sagen ... [...] Du hast noch gar keinen Termin organisiert, weil J._____ noch keinen vorgeschlagen hat, also was schreibst du da? Es wird vielleicht keinen nächsten Termin geben [...] IM ENDEFFEKT, VERWEIGEST DU MIR EINE ANGESSENE BEGLEITUNG VON D._____ [...]" (act. 256/4 S. 15 f. [01.12.23, 18:08])

Als es um den Termin für ein Auswertungsgespräche mit Dr. J._____ ging, wollte der Beklagte auf ein solches verzichten und eine blosse "kurze schriftliche Notiz" von Dr. J._____ einholen bzw. ein blosses Videogespräch durchführen sowie dem Arzt Vorgaben für ein "strukturiertes" Gespräch machen:

Klägerin: "Herr J._____ sagte, er werde nun als nächstes dich und mich zu einem Auswertungsgespräch einladen." (act. 256/4 S. 16 [25.01.24, 07:13])

Beklagter: "Nach zwei fast zwei Jahren 'Behandlung' und zwei Treffen mit D._____? Und nach vielen Vorgesprächen und Telefonanrufen die nur dazu dienten ihn vorzubereiten und zu informieren? Haben wir bisher über so etwas wie konkrete Erkenntnisse seiner Überlegungen zu D._____ und nicht zu Möglichkeiten erfahren? Jetzt soll es also soweit sein? Vielleicht. Vielleicht erzählt er uns auch nur, das er noch nicht viel sagen kann. Das ist mir

zu teuer. Hast du seine Verrechnungen pro Minute angeschaut? Für mich reicht es, wenn er uns eine kurze schriftliche Notiz schickt. Zwei Sätze reichen. Sie soll etwa so lang sein, wie das Protokoll, das ich dir von Herrn K._____ geschickt habe. Ich habe im Augenblick auch keine Fragen an ihn, denn für mich zählt D._____'s gegewärtiges Befinden mehr, als fachliche Diskussionen. Hast du Fragen an ihn? Soll ich ihm schreiben, oder möchtest du das Auswertungsgespräch bezahlen." (act. 256/4 S. 16 f. [25.01.24, 07:33])

Klägerin: "Warum erstaunt mich das nicht? Du wolltest diese Abklärungen nie, hast dich wohl auch gerichtlichen Gründen genötigt gefühlt, mitzumachen. Jetzt können wir Resultate erwarten und du steigst aus. Wie praktisch, dann kannst du die Ergebnisse abstreiten und musst sich nicht an Massnahmen beteiligen [...]" (act. 256/4 S. 17 [25.01.24, 09:15])

Beklagter: "Nein, ich habe mich nicht aus 'gerichtlichen Gründen' für die Abklärung entschieden. Wie ich dir und ihm an unserem ersten Gespräch sagte, interessiert es mich sehr zu erfahren, wie er D._____ einschätzt. Nachdem aber ein halbes Jahr Funkstille war und du wieder mit Abklärungen gekommen bist, obwohl wir inzwischen erkennen konnten, dass D._____ sich gut entwickelt, habe ich ein zweites Mal zugesagt, mit dem Hinweis, das es wohl vor allem zu deiner Gesundheit förderlich wäre, wenn er unsere Tochter in einem zweiten Anlauf betrachtet. Sei bitte ehrlich: was für 'Resultate' erwartest du von ihm an einem Auswertungsgespräch? Ich möchte überhaupt keine Ergebnisse abstreiten, ich zweifle nur an der Ernsthaftigkeit dieser ganzen zeitraubenden Aktion [...] Du denkst, das ich am Auswertungsgespräch etwas 'lernen' kann. Ich bezweifle das sehr. Aber wenn du das Gespräch sowieso durchdrücken wirst, nehme ich natürlich daran teil. Ich erwäge aber weiterhin ihm vorher zu schreiben und unsere Diskussion dem Auswertungsgespräch vorzuschicken. Zuletzt: welche Fragen hast du konkret an ihn? Und was glaubst du, wird er imstande sein uns zu beantworten?" (act. 256/4 S. 17 f. [25.01.24, 13:28])

Klägerin: "Meine Fragen habe ich am Erstgespräch gestellt. Du warst dabei." (act. 256/4 S. 18 [25.01.24, 14:54]).

Beklagter: "Gut, halten wir fest: du erwartest von ihm endlich Antworten auf D._____'s ADHS Voraussetzungen [...]. Ich glaube, es wäre vorteilhaft, wenn ich vorher mit ihm telefoniere und meine (oder unsere) Erwartungen formuliere, um das Auswertungsgespräch möglichst strukturiert zu führen." (act. 256/4 S. 18 [27.01.24, 11.32])

Nachdem Dr. J._____ darauf hingewiesen hatte, dass er nur ein Gespräch vor Ort abrechnen könne, reagierte der Beklagte mit folgendem unflätigen E-Mail (act. 256/4 S. 22 f. [06.02.24, 19:32]):

"Sehr geehrter Herr J._____

Ach ja. Onlinegespräche können nicht abgerechnet werden. Aber wir können uns im nächsten Monat schliesslich nicht nur von Kartoffeln ernähren. Natürlich fällt diese Möglichkeit flach. Kann eine Telefonkonferenz auch nicht abgerechnet werden?

Wenn ein schriftlicher Bericht zu unterschiedlichen Interpretationen führt, wie sollte dann ein mündlicher Austausch zu eindeutigeren Aussagen führen, wie kurios. Aber ich füge mich Ihrer Erfahrung. Also, wenn das Telefon auch nicht über die KK laufen kann, dann sehen wir uns Mitte März."

Alsdann folgte ein monatelanger erbitterter Streit darüber, welche Rechnungsadresse für die Rechnung von Dr. J. _____ gelten und wer diese bezahlen (bzw. vorschliessen) solle, der Beklagte (der die Kosten für die Krankenkassen-Grundversicherung zu bezahlen hat und die Rückerstattung der Krankenkasse erhält) oder die Klägerin (bei der die Kinder Wohnsitz haben; act. 256/4 S. 23 ff.; s. dazu auch act. 256/6 S. 4 [21.06.24, 13.50]). Dr. J. _____ gab diesbezüglich zu verstehen, dass er mangels Einigung über die Rechnungsadresse nicht tätig werden könne:

"[...] Bevor ich bezüglich ihrer (bzw. auch bezüglich der von Herrn A. _____ geäusserten) Anliegen aktiv werden kann, benötige ich eine von Ihnen beiden akzeptierte Rechnungsadresse. [...]" (act. 265/1 S 3)

Gemäss unwidersprochener Darstellung der Klägerin (act. 264 S. 7 f.; act. 270 S. 7 unten; vgl. act. 271 Rz. 5) ist der ärztliche Bericht von Dr. J. _____, der nach Ansicht der Klägerin unter anderem zur Erlangung eines Nachteilsausgleichs für D. _____ bei der Gymiprüfung führen sollte (vgl. act. 256/4 S. 34), nach wie vor ausstehend. Zudem führte der Konflikt dazu, dass sich die Parteien über die vom Beklagten angestrebte Einholung eines Berichts der Logopädin zwecks Nachteilsausgleichs für die Gymi-Prüfung von D. _____ nicht einigen konnten (vgl. act. 271 Rz. 13; act. 272/46).

2.5 Vor dem Hintergrund der dargestellten Kommunikationsverläufe und endlosen Streitigkeiten kann entgegen der Behauptung des Beklagten von keinerlei Entspannung im Verhältnis der Eltern gesprochen werden. Die Parteien befinden sich "nach Jahren der Trennung immer noch in einer hochstrittigen Situation" (so der Beistand im Rechenschaftsbericht vom 13. Mai 2024 [act. 256/1+2]). Gegen-

über der Situation, wie sie dem Entscheid vom 28. November 2022 zugrunde gelegen hat (vorne E. II.2.2 f.), hat sich nichts Wesentliches geändert.

2.6 Zu berücksichtigen bleibt das zunehmende Alter und die damit verbundene Reife der Kinder bzw. ihre aktuelle Situation.

2.6.1 Die Kindesvertreterin berichtete von einem aktuell geführten Gespräch mit den beiden Kindern. C._____ sei es aufgrund seines Alters, seiner zunehmenden Reife sowie seiner vertieften (rechtlichen) Kenntnisse gut gelungen, die aktuelle Situation bezüglich des Verfahrens zusammenzufassen und zu verstehen. Er habe ausgeführt, es sei ihm weiterhin bekannt, dass seine Eltern Spannungen miteinander hätten, er jedoch nur am Rande mitbekomme, welche Themen dies betreffe und ob dies auch die Ausübung der elterlichen Sorge tangiere. Es sei zu Konflikten betreffend seiner Freizeitgestaltung gekommen bzw. wegen deren Finanzierung. Auch sonst komme es wohl öfters wegen Geldangelegenheiten zu Diskussionen. Ihm sei es wichtig, dass alles gerecht und hälftig aufgeteilt sei. Detaillierter habe er sich nicht äussern, jedoch noch ein für ihn sehr positives Beispiel anbringen wollen, wonach sich die Eltern anlässlich eines eben erst stattgefundenen Elterngesprächs in der Schule auf seinen Wunsch auf gemeinsame wöchentliche Gespräche (am Mittwoch) geeinigt hätten, um ihn in schulischen Fragen, vor allem den Lerninhalt und die Organisation betreffend zu unterstützen. Dies sei für ihn ein Lichtblick und eine Sternstunde. Es sei ihm bewusst, dass beide Eltern dies ihm zuliebe machen, und er sei gespannt, wie sich dies entwickle. Das laufende Verfahren beschäftige ihn im Alltag nicht sehr, sei aber im Hintergrund immer präsent vorhanden, so dass er sich wünsche, dass es bald beendet sei (act. 257 Rz. 2.3). D._____ habe wie stets geäußert, dass sie so wenig wie möglich und so viel wie nötig wissen wolle. Ihre Meinung sei klar: Alle Meinungen sollten zählen und niemand solle mehr zu entscheiden haben. Sie erachte es als eine Bereicherung, mehrere Meinungen zu haben, so auch ihre, und daraus einen guten Entscheid zu treffen. Es sei ihr bewusst, dass dies unter Umständen auch zu einer Pattsituation führen könnte, wenn kein gemeinsamer Entscheid oder Kompromiss gefunden werden könne. Diese Auseinandersetzung müssten

aber ihre Eltern führen. Sie selber wolle einfach ihren Alltag leben (act. 257 Rz. 2.4).

Die Kinder, so die Kindesvertreterin, erlebten ihrer Ansicht nach einen weitgehend ruhigen und stabilen Alltag, auch wenn sie sich der angespannten Situation zwischen den Eltern bewusst seien und hier und da entsprechende Auswirkungen in ihrem Alltag (mit-)erlebten. Aufgrund der detailliert geregelten Betreuungsvereinbarung und dem weitgehend eingespielten Alltag seien sie jedoch zu einem grossen Teil geschützt vor den elterlichen Spannungen. Die Hoffnung, dass sich die Situation ihrer Eltern entspannen werde, schienen beide Kinder weitgehend aufgegeben zu haben (act. 257 Rz. 2.6). Zu bejahen sei ein langjähriger aktenkundiger Elternkonflikt mit sehr eingeschränkter Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, was gegebenenfalls die Einschränkung der elterlichen Sorge rechtfertigen würde. Für die Kinder habe diese Frage wenig Relevanz. Ihnen sei es wichtig, dass ihr jetziges Alltagsmodell weiterhin in dieser Form weitergeführt werde, was vorliegend sowieso nicht zur Diskussion stehe. Allfällige grössere Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit, Ausbildung, Schule und Therapie etc. müssten je länger je mehr unter Einbezug und Mitwirkung der Kinder getroffen werden, deren Meinung mit zunehmendem Alter und Reflexionsfähigkeit stärker einzubeziehen sei. Beide Kinder seien reflektierte, intelligente und interessierte Kinder, welche in den letzten Jahren gelernt hätten, sich ihre eigene Meinung zu bilden – indem sie beide Eltern anhörten, allenfalls noch Drittmeinungen einholten und sich anschliessend ihre eigene Meinung bildeten – sowie sich in einer gesunden Art und Weise von ihren Eltern abzugrenzen und eigenständig zu positionieren (act. 257 Rz. 2.7).

2.6.2 Festgehalten werden kann zusammenfassend, dass auch aus Sicht der Kinder C._____ und D._____ sowie der Kindesvertreterin der Alltag (nach wie vor) funktioniert und dass C._____ und D._____ ihrem Alter von 15 bzw. 11 Jahren entsprechend an Reflexionsvermögen und Selbstständigkeit gewonnen haben. Die Kindesvertreterin weist zudem richtig darauf hin, dass bei wichtigen Entscheidungen die Meinung der Kinder von erheblicher Bedeutung ist und diese Bedeutung mit zunehmendem Alter steigt. Gleichzeitig sind die unveränderten Spannungen zwi-

schen den Eltern weiterhin eine Belastung für die Kinder. Sie haben diesbezüglich weitgehend resigniert bzw. sehen wie C. _____ bereits die Bereitschaft der Eltern, sich für die Planung seiner Hausaufgaben zu dritt zu treffen (s. dazu auch act. 254/9 und act. 264 S. 16), als Lichtblick und Sternstunde.

2.7 Unverändert gilt, dass in praktisch allen Lebensbereichen der Kinder die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass zwischen den Eltern Konflikte auftreten und Entscheidungen blockiert werden, sei es im Rahmen der Themen Gesundheit, Schule und Freizeitaktivitäten oder auch etwa in Bereichen wie berufliche Ausbildung (z.B. Berufswahl und Kontakt zu Lehrbetrieben), Religion, gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Kindesvermögens, Behördenkontakte oder Zusammenwirken mit Beratungsstellen sowie anderen öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen der Jugendhilfe.

2.8 Vor diesem Hintergrund muss es darum gehen, jene Teilinhalte der elterlichen Sorge ins Auge zu fassen, die für das Wohlergehen sowie die Lebensplanung und -gestaltung der Kinder von herausragendem Stellenwert sind und in denen es im Interesse des Kindeswohls von besonderer Bedeutung ist, dass Entscheidungen in Zukunft nicht blockiert oder verschleppt werden. Hierzu gehören die medizinische und therapeutische Versorgung sowie die Ausbildung der Kinder. Es handelt sich dabei um Belange, in denen es bereits in der Vergangenheit zu Konflikten und Blockaden kam (vorne E. II.2.3 und II.2.4.3 ff.) und die auch vom Gutachter als jene Teilbereiche definiert wurden, in denen sich seiner Ansicht nach (im Falle eines Verzichts auf eine Zuweisung der elterlichen Sorge an die Klägerin allein) eine Alleinzuteilung der Entscheidungsbefugnisse an die Klägerin aufdrängen würde (vgl. Prot. VI S. 63 f., 66; s.a. act. 137 S. 9 f., 62, 74, 78; act. 238 S. 21 f.). Was die Ausbildung der Kinder betrifft, ist zu präzisieren, dass sich die Alleinentscheidungsbefugnis der Klägerin auf die schulische und berufliche Ausbildung beziehen muss. In beiden Bereichen ist es wichtig, dass zeitgerecht klare und eindeutige Verhältnisse geschaffen werden. Zudem werden damit heikle Abgrenzungsfragen vermieden, die wiederum Anlass zu destruktiven Streitigkeiten geben könnten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei der beruflichen Ausbildung und insbesondere der Berufswahl die Meinung und Mitwirkung

des Kindes ganz im Vordergrund steht (s. dazu BK ZGB-Fringeli/Vogel, Art. 302 N 29).

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in teilweiser Guttheissung der Berufung

- die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, unter der gemeinsam elterlichen Sorge der Parteien zu belassen sind,
- wobei die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen der medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung der Klägerin alleine zu übertragen sind, unter entsprechender teilweiser Einschränkung der elterlichen Sorge des Beklagten.

Im Übrigen ist die Berufung, soweit sie die elterliche Sorge betrifft, abzuweisen.

4. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass mit Bezug auf die im Urteil der Kammer vom 20. Dezember 2022 (act. 221) erfolgte Bestätigung von Dispositiv-Ziffer 4 Satz 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 betreffend Wohnsitz das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2023 (act. 236) auf die Beschwerde nicht eingetreten war, so dass dieser Punkt bereits rechtskräftig wurde, wie mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 mitgeteilt wurde (act. 261).

III.

1. Aufgehoben hat das Bundesgericht im Weiteren die Dispositiv-Ziffern 2, 4 und 5 der Urteile der Kammer vom 28. November 2022 bzw. vom 13. Februar 2024, d.h. die Kosten- und Entschädigungsregelung. Hierüber ist neu zu entscheiden.

2.

2.1 Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), sind nach den Grundsätzen der Art. 106 ff. ZPO zu vertei-

len. Zu den Gerichtskosten gehören neben der Entscheidgebühr insbesondere die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Entscheidgebühr für das (unter den Prozessnummern LC220026-O, LC240003-O und LC240037-O geführte) Berufungsverfahren ist – in Berücksichtigung der Weiterungen im Nachgang zum Entscheid des Bundesgerichts vom 20. August 2024 – auf Fr. 2'500.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG).

2.2 Im Regelfall werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei Nichteintreten und Klagerückzug die klagende Partei und bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend gilt. Das Gericht kann in gewissen Konstellationen von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, zum Beispiel wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO), in familienrechtlichen Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Die Ausnahmeregelung von Art. 107 lit. c ZPO, und damit ein Abweichen vom Verteilungsgrundsatz nach Obsiegen und Unterliegen, bietet sich insbesondere an in familienrechtlichen Verfahren, welche sich zur Hauptsache um Kinderbelange, etwa elterliche Sorge, Besuchsrecht oder Kindesschutzmassnahmen drehen. Auch die Kammer macht in solchen Fällen regelmässig Gebrauch von der Ausnahmebestimmung und verlegt die Prozesskosten unabhängig vom Verfahrensausgang. Soweit Gerichtskosten erhoben werden, werden sie den Parteien je zur Hälfte auferlegt; dies jedenfalls dann, wenn davon ausgegangen werden kann, die Eltern hätten je subjektiv jeweils im Kindesinteresse gehandelt. Die Zusprechung von Parteientschädigungen entfällt, da diese gegenseitig verrechnet bzw. "wettgeschlagen" werden.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Parteien je subjektiv im Kindesinteresse gehandelt haben, und sind entsprechend die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Aufgrund der mit Beschluss vom 28. November 2022 (act. 221) bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu

nehmen. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

2.3 Die Kindesvertreterin und die unentgeltlichen Rechtsvertreter der Parteien sind eingeladen, ihre aktualisierten Kostennoten einzureichen.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Berufungsklägers wird Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Einzelgerichts (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Mai 2022 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"2.a) Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2013, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

b) Die Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen der medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung der Kinder werden der Klägerin alleine übertragen, unter entsprechender teilweiser Einschränkung der elterlichen Sorge des Beklagten."

Im Übrigen wird die Berufung mit Bezug auf die elterliche Sorge abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren, bestehend aus Entscheidungsgebühr und Kosten der Vertretung des Kindes, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Verfahrensbeteiligten, an das Einzelgericht (8. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich sowie nach Eintritt der Rechtskraft mit Formular an das Zivilstandsamt der Stadt Zürich, mit Formular an das Personenmeldeamt der Stadt Zürich, Kreisbüro 1, Stadthausquai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich, an den Beistand L._____, SZ Ausstellungsstrasse, QT Industrie, Ausstellungsstr. 88, Postfach, 8031 Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

MLaw B. Lakic

versandt am: